

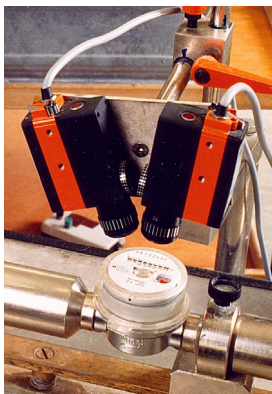
MINOL INFORMIERT

Eichung von Messgeräten

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe

Die Verwendung ungeeichter Wasser- und Wärmezähler ist verboten. Die Wurstwaage des Metzgers muss geeicht sein und auf die Eichmarke an der Zapfsäule der Tankstelle legt der kritische Verbraucher ebenfalls zu Recht hohen Wert. Dass die gleichen gesetzlichen Grundlagen aber auch für Wasser- und Wärmezähler in Wohnungen gelten, wird dagegen immer noch zu oft vergessen.

Das Eichgesetz erwähnt erstmals im Jahr 1976 Kalt-, Warmwasser- und Wärmezähler und unterstellte diese Messgeräte damit seiner Gültigkeit. Zweck des Eichgesetzes ist es, Voraussetzungen für die richtige Messung zu schaffen. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit werden für Wasser- und Wärmezähler zulässige Toleranzen bezüglich der Anzeigenauigkeit festgelegt, die jedes Gerät einhalten muss.



Jeder Wasser- und Wärmezähler wird bei der Eichung auch einzeln auf seine Funktionsfähigkeit geprüft.

Wasser- und Wärmezähler unterliegen einem Verschleiß und nach einer gewissen Zeit lässt die Genauigkeit der Messung dann zwangsläufig nach. Kalkablagerungen und andere Feststoffe im Wasser führen im Lauf der Jahre dazu, dass die mechanischen Teile in den Zählern verschmutzen und verkrusten und irgendwann überhaupt keine Messung mehr ermöglichen. Das Eichgesetz soll die Verwendung dieser dann nicht mehr geeigneten Messgeräte verhindern.

Eichpflichtige Geräte

Kaltwasserzähler unterliegen bereits seit 1979, Wärmezähler seit 1980 und Warmwasserzähler schließlich seit 1981 der Eichpflicht. Nach diesen Terminen dürfen in keinem Fall mehr ungeeichte Geräte verwendet werden. Für bereits eingebaute Zähler galten damals noch Übergangsfristen, die aber inzwischen allesamt längst abgelaufen sind und heute keine Rolle mehr spielen. Heizkostenverteiler unterliegen

Kaltwasserzähler		6 Jahre Eichfrist
Zähler-Nenngröße	Bußgeld	
bis zu 6,0 m³/h	bis zu 100 Euro	
6,0 m³ - 20,0 m³/h	bis zu 200 Euro	
mehr als 20,0 m³/h	bis zu 300 Euro	

Warmwasserzähler		5 Jahre Eichfrist
Zähler-Nenngröße	Bußgeld	
bis zu 3,5 m³/h	bis zu 200 Euro	
3,5 m³ - 20,0 m³/h	bis zu 400 Euro	
mehr als 20,0 m³/h	bis zu 750 Euro	

Bußgelder bei Verwendung ungeeichter Geräte nach den Bußgeldkatalogen der Länder zur Eichordnung.

Es spielt keine Rolle, ob ungeeichte Wasserzähler mit Vorsatz oder fahrlässig verwendet werden. Die Bußgelder für jedes einzelne ungeeichte Gerät sind erheblich und vom Besitzer des Messgerätes zu bezahlen.

nicht der Eichpflicht. Das gilt sowohl für Geräte nach dem Verdunstungsprinzip, wie auch für elektronische Heizkostenverteiler.

Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Eichgesetzes

Alle in Deutschland verwendeten Wasser- und Wärmezähler müssen seit über 20 Jahren bei Ersteinbau geeicht sein. Der Verbraucher erwirbt also ein Gerät, das für eine bestimmte Zeit nach dem Eichrecht für Abrechnungszwecke im geschäftlichen Verkehr freigegeben ist. Nach Ablauf der 5- bzw. 6-jährigen Frist verlangt das Eichgesetz eine Nacheichung.

Ganz wichtig: Für die Einhaltung der Eichfristen ist der Besitzer der Messgeräte verantwortlich. Eine gesonderte Aufforderung, z. B. vom örtlichen Eichamt, bekommt er dazu nicht. Als Besitzer der Messgeräte gilt bei Mietwohnungen der Vermieter. In Eigentumsanlagen ist jeweils zu klären, ob sich die Messgeräte im Gemeinschafts- oder im Sondereigentum befinden, wobei die vorherrschende Meinung von Gemeinschaftseigentum ausgeht. Der Wohnungsverwalter ist im Sinne des Eichgesetzes eigentlich unbeteiligt, es obliegt aber seiner Sorgfaltspflicht, die Wohnungseigentümer über die gesetzlichen Notwendigkeiten zu informieren. Eindeutig ist, dass ein Eigentümerbeschluss, der die Nacheichung von Messgeräten ablehnt, gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und somit einer ordnungsgemäßen Verwaltung widerspricht. Ab dem Moment des Geräteerwerbs geht die Verantwortung für die Einhaltung des Eichgesetzes auf den Besitzer des Messgerätes über. Das ist erfahrungsgemäß häufig nicht bekannt und führt dazu, dass eine notwendige Nacheichung nach Ablauf der Eichgültigkeit kaum jemanden interessiert, bzw. erst dann, wenn es Ärger gibt.



Eichmarken sind auf dem Messgerät manipulationssicher angebracht.

» Wasser- und Wärmezähler müssen immer geeicht sein. Heizkostenverteiler sind nicht eichfähig und damit auch nicht eichpflichtig.

Wartungs- und Eichserviceverträge

Die Pflicht der Nacheichung von Wasser- und Wärmezählern kann durch Wartungsverträge auch auf einen Messgerätehersteller übertragen werden. Bei einem bestehenden Wartungsvertrag werden nicht

Eichung von Messgeräten

nur defekte Geräte ausgetauscht, sondern turnusmäßig immer Zähler mit gültiger Eichung eingesetzt. Die Gefahr, mit abgelaufenen Zählern eine Ordnungswidrigkeit zu begehen und sich erheblichen Ärger mit den Mietern einzuhandeln, ist dadurch praktisch ausgeschlossen. Besonders interessant: Die Kosten für Wartungs- oder Eichserviceverträge sind in voller Höhe auf die Wohnungsmieter umlagefähig. Wenn keine Wartungsverträge mit dem Messgerätehersteller bestehen, hat der Vermieter oder Wohnungseigentümer selbst für die notwendige Nacheichung zu sorgen. Er muss dann jedoch aufpassen, wann die Eichgültigkeit abgelaufen ist und rechtzeitig für die Nacheichung bzw. den Einbau neuer Geräte sorgen.



Eichintervalle und Kennzeichnungen

Diese Eichintervalle sind durch die Eichordnung (zuletzt geändert im September 2000) vorgeschrieben:

- **Wärmezähler** und **Warmwasserzähler** sind alle **5 Jahre** zu eichen.
- **Kaltwasserzähler** haben einen Eichintervall von **6 Jahren**.

Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen versehen die geeichten Geräte mit einer Kennzeichnung, die einerseits die Prüfstelle und andererseits das Jahr der Durchführung nachweist. Eichmarken befinden sich meistens als Aufkleber an einer Verschraubungs- oder Verbindungsstelle des Wasser- oder Wärmezählers.

Besonders wichtig ist die Jahresbezeichnung auf der Eichmarke. In Verbindung mit dem vorgeschriebenen Eichturnus kann darauf der Termin für die Nacheichung erkannt werden. Ein Kaltwasserzähler mit der Jahreszahl 01 auf der Eichmarke war nach 6 Jahren - also bis spätes-

tens zum 31.12.2007 nachzueichen oder durch ein neues, geeichtes Gerät zu ersetzen. Weil nicht jeder die Eichfristen kennt, gehen immer mehr Messgerätehersteller dazu über, auch das Ablaufdatum der Eichgültigkeit anzugeben.

Folgen ungeeichter Messgeräte

Das Eichgesetz gestattet in keinem Fall die Verwendung von ungeeichten Geräten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung von nicht geeichten Messgeräten ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 35 des Eichgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Viele Haus- und Wohnungseigentümer wissen das jedoch nicht und verwenden über Jahre hinweg Zähler mit abgelaufener Eichgültigkeit. Doch wie in vielen anderen Lebensbereichen schützt auch hier Unwissenheit nicht vor Strafe. Die immer wieder vertretene Meinung, dass der Beschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft zur Ablehnung einer Nacheichung ausreicht, um sich dem Eichgesetz zu entziehen, ist falsch. Genauso wichtig ist, dass eine Abrechnung, die auf Erfassungsergebnissen von ungeeichten Messgeräten basiert, nicht fällig ist. Ein Wohnungsmieter hat das Recht, die Bezahlung der Abrechnung zu verweigern, wenn sie auf der Basis von Verbrauchsanzeigen ungeeichter oder abgelaufener Messgeräte erstellt wurde. Er muss zunächst einmal keinen Cent für seine Wärme-, Warm- oder Kaltwasserkosten bezahlen. Nur mit aufwendigen rechtlichen Konstruktionen kann der Vermieter noch zu einem Teil seines Geldes kommen.

» Das Eichgesetz lässt sich in keinem Fall durch Eigentümerbeschlüsse umgehen.

Für Warmwasserzähler gilt	
Das Jahr auf der Eichmarke bedeutet	Ablauf der Eichgültigkeit zum 31.12.
2001	2006
2002	2007
2003	2008
2004	2009
2005	2010
2006	2011
2007	2012
2008	2013
2009	2014
2010	2015
2011	2016
2012	2017

Für Kaltwasserzähler gilt	
Das Jahr auf der Eichmarke bedeutet	Ablauf der Eichgültigkeit zum 31.12.
2001	2007
2002	2008
2003	2009
2004	2010
2005	2011
2006	2012
2007	2013
2008	2014
2009	2015
2010	2016
2011	2017
2012	2018

Für Wärmezähler gilt	
Das Jahr auf der Eichmarke bedeutet	Ablauf der Eichgültigkeit zum 31.12.
2001	2006
2002	2007
2003	2008
2004	2009
2005	2010
2006	2011
2007	2012
2008	2013
2009	2014
2010	2015
2011	2016
2012	2017

Mit dieser Tabelle können Sie die Eichgültigkeit von Warmwasser-, (Wohnungs-) Kaltwasser- und Wärmezählern einfach prüfen. Sehen Sie sich die Eichmarken am Zähler an und stellen Sie dann fest, ob die Eichgültigkeit noch besteht.

Im Gebäudebestand gibt es eine Vielzahl von Messgeräten, deren Eichfrist längst abgelaufen ist. Die Gründe reichen von Unwissenheit bis zu falsch verstandener Sparsamkeit. Für Vermieter und Wohnungseigentümer gibt es inzwischen wirklich einfachste und kostengünstige Möglichkeiten, diese Schwierigkeiten zu vermeiden. Wartungsverträge sind die eine, die Miete der eichpflichtigen Zähler eine andere. In beiden Fällen ist der turnusmäßige Austausch der Geräte nach Ablauf der Eichfristen bereits beinhaltet. Nutzen Sie diese Möglichkeiten. Minol kann Ihnen als Hersteller von Messgeräten für jeden Fall eine maßgeschneiderte und kostengünstige Lösung bieten.

Minol Messtechnik

W. Lehmann GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 25

70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon +49 (0)711-94 91-0

Telefax +49 (0)711-94 91-238

E-Mail info@minol.com, www.minol.de